

Der Handwerkskammerbeitrag und der Sonderbeitrag für das Rechnungsjahr 2015 wurden durch Beschluss der Vollversammlung vom 05. November 2014 wie folgt festgesetzt:

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung)

1) der Grundbeitrag beträgt:

Staffel

- | | | |
|----|------------|--|
| 1. | 117,79 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 bis 8.000,00 EUR |
| 2. | 176,68 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 8.000,01 EUR - 19.000,00 EUR |
| 3. | 353,36 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 über 19.000,00 EUR |
| 4. | 530,06 EUR | a) Juristische Personen (auch ausländischen Rechts)
b) Personengesellschaften, bei denen mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist (auch ausländischen Rechts) |

2) der Zusatzbeitrag beträgt:

- | |
|---|
| 1% vom Ertrag / Gewinn 2012 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 19.000,00 EUR |
| Bei gemischt-gewerblichen Betrieben wird der Freibetrag vom Gesamtertrag/ -gewinn abgesetzt |
| Bei den unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften wird kein Freibetrag berücksichtigt. |

3) der Sonderbeitrag:

Zur anteiligen Finanzierung der laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisungen für Lehrlinge (Auszubildende) in Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Aachen ist von allen eingetragenen Betrieben, für deren Gewerke Ausbildungsverordnungen existieren, ein Sonderbeitrag zu erheben, der gleichzeitig mit dem Handwerkskammerbeitrag erhoben wird.

Ausgenommen von der Erhebung des Sonderbeitrages sind die Gewerke mit einer tarifvertraglich oder gesetzlich geregelten Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung. Der Sonderbeitrag deckt die laufenden Kosten der beschlossenen bzw. angeordneten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ab.

3.a Für das Jahr 2015 setzt sich der Sonderbeitrag zusammen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag in Höhe von: 79,30 EUR je Betrieb

3.b und einem Sonderzusatzbeitrag in Höhe von:

- | | | |
|----|------------|--|
| 1. | 0,00 EUR | für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2012 bis 12.270,00 EUR |
| 2. | 53,68 EUR | für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2012 12.270,01 EUR - 18.410,00 EUR |
| 3. | 106,17 EUR | für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2012 18.410,01 EUR - 20.450,00 EUR |
| 4. | 152,54 EUR | für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2012 20.450,01 EUR - 22.500,00 EUR |
| 5. | 152,54 EUR | für alle unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften mit einem Ertrag / Gewinn 2012 bis 22.500,00 EUR |
| 6. | 195,21 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 22.500,01 EUR - 24.540,00 EUR |
| 7. | 237,94 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 24.540,01 EUR - 28.630,00 EUR |
| 8. | 263,60 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 28.630,01 EUR - 69.540,00 EUR |
| 9. | 305,04 EUR | für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2012 über 69.540,00 EUR |

3.c Der Sonderbeitrag (Sockel- und Sonderzusatzbeitrag) erhöht bzw. vermindert sich in nachstehenden Handwerken um folgende Prozentsätze:

- | | | | |
|----------------------------|--|------------------------|-----------------------------|
| 10. Verminderung um 10 % : | Fleischer, Speiseeishersteller | 13. Erhöhung um 40 % : | Zahntechniker, Augenoptiker |
| 11. Erhöhung um 10 % : | Friseure | 14. Erhöhung um 60 % : | Tischler |
| 12. Erhöhung um 30 % : | Maler und Lackierer | | |
| 15. Erhöhung um 120 % : | Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Informationstechniker, Fotografen | | |
| 16. Erhöhung um 250 % : | Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer, Zweiradmechaniker, Schneidwerkzeugmechaniker, Chirurgiemechaniker, Büchsenmacher | | |

Die Beiträge nach Staffel 1 und Staffel 4 des Grundbeitrages sowie Staffel 5 des Sonderzusatzbeitrages sind auch bei einem ausgewiesenen Verlust aus Gewerbebetrieb zu zahlen - Mindestbeitrag - . Der Mindestbeitrag ist auch bei einer Beitragsteilung zu entrichten.

Der Handwerkskammerbeitrag und der Sonderbeitrag für das Rechnungsjahr 2015 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass IA2-31-01 vom 27. November 2014 genehmigt.